

Fördergrundsätze 2024

des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Weiterleitung von Bundesmitteln an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Verwaltungsvereinbarung, Satzung und den Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Fonds Frühe Hilfen

A. Rechtsgrundlage und Ziele

Alle Kinder haben ein Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders verletzlich und damit schutzbedürftig. Die ersten Lebensmonate und -jahre sind von herausragender Bedeutung für die gesamte weitere Entwicklung des Kindes. Gerade in dieser Zeit ist es wichtig, (werdende) Eltern zu unterstützen, um die Eltern-Kind-Beziehung förderlich zu gestalten. Der Gesetzgeber hat zur Verwirklichung dieses Ziels in § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) festgelegt, dass der Bund einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von werdenden Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern von 0-3 Jahren einrichtet.

Inzwischen haben sich die Frühen Hilfen zu einem neuen, die bestehenden Sozialleistungen ergänzenden und verbindenden Element für (werdende) Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in Deutschland etabliert. Durch ihr eigenes Profil und ihre spezifischen Angebote streben sie eine neue Qualität bei der Unterstützung – vor allem von belasteten und schwer erreichbaren – (werdenden) Müttern und Vätern mit Säuglingen und Kleinkindern an und entwickeln neue Zugänge. Die systemübergreifenden Strukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung der Familien in den Frühen Hilfen bilden sich daher nicht originär in den bisherigen Sozialleistungssystemen ab. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet auf der Grundlage von § 3 Absatz 4 KKG, der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung, Satzung und Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Frühe Hilfen und § 29 Haushaltsgesetz NRW Mittel für die unter B. beschriebenen Maßnahmen weiter.

B. Gegenstand der Förderung

I. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen

Die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und ihre Qualitätsentwicklung nach den unten angegebenen Mindestanforderungen sind **prioritär**.

Sie sind grundlegend für die Angebote in den Frühe Hilfen und Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen. In den Netzwerken Frühe Hilfen besteht nach wie vor Entwicklungsbedarf, insbesondere bei der Umsetzung von Qualitätsanforderungen, wie beispielsweise der intersektoralen Zusammenarbeit, der Abstimmung mit der Jugendhilfe-, Sozial-, und Gesundheitsplanung oder der Überprüfung der Zielerreichung. Die Netzwerkkoordinierenden sind zentrale Schlüsselpersonen zur Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit. Das Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums

Frühe Hilfen (NZFH) dient als fachliche Empfehlung zur Orientierung von erforderlichen Kompetenzen zur Umsetzung der Aufgaben der Netzwerkkoordination. Die Einbindung der Akteure aus dem Gesundheitswesen bleibt eine zentrale Entwicklungsaufgabe der Netzwerke. Die zentralen Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen ergeben sich aus § 3 Absatz 1 bis 3 KKG.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen,
- Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
- Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnern,
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Es besteht ein Netzwerk Frühe Hilfen, mit dem Ziel, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren und strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären,
- in das mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe (unter anderem Familienzentren, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Null- bis Dreijährige), relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzt*innen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den § 3 und § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung eingebunden werden sollen (§ 3 Absatz 1 bis 2 KKG).
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vor und, wenn die Koordinierungsstelle nicht im Jugendamt vorgehalten wird, benennt im Jugendamt eine Ansprechperson insbesondere als Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung für das Netzwerk.
- Es werden regelmäßig Netzwerktreffen koordiniert und durchgeführt.
- Es erfolgt Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien.
- Es bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk. Diese Vereinbarungen sollen schriftlich festgehalten werden.
- Es bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für die konkrete Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien. Diese Vereinbarungen sollen schriftlich festgehalten werden.
- Es existiert ein Rats- oder Kreistagsbeschluss für den Auf- und Ausbau des Netzwerks, es sei denn, es besteht eine Ausnahmeregelung für den Jugendamtsbezirk.
- Es sollen Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - möglichst unter Einbezug der Gesundheits- und Sozialplanung - erfolgen.

II. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien

1. Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen

1.1 Fachkräfte

Insbesondere aufsuchende Angebote erreichen Familien in belastenden Lebenssituationen. Dabei hat sich die Gesundheitsorientierte Begleitung von Familien durch Familienhebammen, Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen und durch vergleichbar qualifizierte Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen (GFB) als Angebot der Frühen Hilfen bewährt.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme der in der GFB tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation der GFB.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Die Vertretung der eingesetzten Fachkräfte bzw. des Angebotes ist in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden. Dieses Netzwerk soll die unter I. aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen.
- Die in der GFB tätigen Fachkräfte verfügen über eine Qualifizierung entsprechend der vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen“ oder werden derzeit entsprechend qualifiziert. Die Kompetenzen der in der GFB tätigen Fachkräfte orientieren sich am jeweiligen vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil. Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme oder Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in vor dem 31.12.2015 begonnen hat, müssen nicht entsprechend der Mindestanforderungen nachqualifiziert werden.

Darüber hinaus sollen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Zur Qualitätssicherung soll der Einsatz fachlich begleitet und koordiniert werden.
- Eine fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots soll gegeben sein.
- Die Übergänge zu sowohl intensiveren Hilfen als auch zum professionellen Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung sollen präzise definiert sein.

1.2 Freiwillige

Des Weiteren tragen längerfristig angelegte Angebote von Freiwilligen zur Unterstützung von Familien bei. Die Freiwilligenarbeit ersetzt nicht die professionelle Hilfe, sondern ergänzt sie durch ihr eigenes Potential bei der alltagspraktischen Entlastung von Familien und der Integration in das soziale Umfeld.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen,
- Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Die Vertretung der Freiwilligen bzw. des Angebotes ist in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden. Dieses Netzwerk soll die unter I. aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen.
- Es erfolgt eine hauptamtliche Begleitung durch spezifisch geschulte Fachkräfte und Qualitätssicherung an den Schnittstellen zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen.

2. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

Frühe Hilfen sind mehr als ein Schnittstellen- bzw. Schnittmengenthema verschiedener Sozialgesetzbücher. Sie entwickeln sich zu einem eigenständigen Handlungsfeld, das bereits bestehende Leistungen für Familien ressourcenschonend bündelt und innovative Unterstützungsformen entwickelt, um auf diese Weise den unterschiedlichen Bedarfen der Familien Rechnung zu tragen. Auch füllen sie die Lücken, die sich an den Schnittstellen der Systeme ergeben. So haben sich beispielsweise Lotsendienste, die die Vermittlung der Familien in spezifische, bedarfsgerechte regionale Angebote zum Ziel haben, besonders bewährt. Die Ansprache von Eltern und die Weitervermittlung, zum Beispiel von der Schwangerschaftsberatung, aus den Geburtskliniken und von niedergelassenen Ärzt*innen im Rahmen der Schwangerenvorsorge und der Früherkennungsuntersuchungen der Kinder, sind gute Ansätze, um insbesondere belastete Familien zu erreichen.

Zu den förderfähigen Angeboten an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme gehören insbesondere:

- Lotsendienste für (werdende) Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den

Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,

- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme,
- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit und
- Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belastenden Lebenslagen haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen und anderen Angeboten darstellen („Türöffnerangebote“).

Die Lotsendienste müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Es werden Information und Beratung angeboten.
- b) Die (Lotsen)Tätigkeit erfolgt durch Fachkräfte. Diese können in der Regel (sozial-) pädagogische oder gesundheitsorientierte Qualifikationen besitzen. Es ist zu gewährleisten, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen für diese Lotsentätigkeit verfügen (z.B. eine spezielle Schulung dafür erhalten).
- c) (Werdende) Mütter und Väter oder Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren werden bedarfsorientiert in die Frühen Hilfen oder ggf. auch in andere Hilfesysteme vermittelt.
- d) Die Lotsentätigkeit ist so konzipiert, dass ihnen bei Bedarf eine aktive persönliche Begleitung und/oder Unterstützung zur Erreichung der Angebote angetragen wird.

Die „Türöffnerangebote“ müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Es handelt sich um konkrete Angebote der Frühen Hilfen, die sich an (werdende) Mütter und Väter oder an Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren richten
und
- b) die einen niedrigschwelligen Zugang insbesondere für Familien in psychosozialen Belastungslagen und eine zielgruppengerechte Ausgestaltung gewährleisten,
und
- c) bei denen die Förderung der Eltern-Kind-Bindung sowie der Erziehungs- und Versorgungskompetenz insbesondere von Familien in psychosozialen Belastungslagen im Vordergrund steht
und
- d) die bei Bedarf der Familie Beratung anbieten und sie bei Wunsch in weiterführende Angebote der Frühen Hilfen oder andere adäquate Angebote vermitteln („Türöffnerfunktion“)
und
- e) die in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind, das die unter I. aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen soll.

Nicht darunter zu verstehen sind insbesondere Maßnahmen,

- die Beratungsleistungen nach dem SchKG sind,
- die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen,
- die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben,
- der Frühförderung,
- bei denen es sich um Geschenke bzw. Give-aways für Familien handelt oder
- die Baumaßnahmen sind.

III. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle

Die Frühen Hilfen sind verglichen mit anderen Bereichen noch ein relativ junges Handlungsfeld, das sich zum einen zwischen den unterschiedlichen Systemen noch entwickelt und im Aufbau begriffen ist, zum anderen aber auch zukünftig immer wieder vor neuen gesellschaftlichen Herausforderungen steht. Für die Entwicklung von spezifischen Angeboten und Ansätzen zur besseren Erreichbarkeit und bedarfsgerechten Hilfen, insbesondere von belasteten Familien, wurden daher Modellprojekte auf den Weg gebracht. Bereits erfolgreich bewährte Modellprojekte in den Frühen Hilfen sollen in die aufgebauten Strukturen integriert und verstetigt werden.

Auch zukünftig soll Raum geschaffen werden für Innovationen und Weiterentwicklung von Zugangswegen und spezifischen Angeboten. Diese sollen die Lücken in der Unterstützung von Kindern aus Familien in belastenden Lebenslagen, die die herkömmlichen Leistungen aufgrund ihrer Logik nicht erfüllen können, schließen und es möglich machen auf gesellschaftliche Entwicklungen entsprechend zu reagieren.

Die Konzepte für innovative Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle sind vorab mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW abzustimmen, damit diese Maßnahmen mit Stiftungsmitteln gefördert werden können.

IV. Allgemeine Vorgaben

(1) Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 01. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut wurden und werden.

(2) Bei den vorgesehenen Personalstellen gilt das Besserstellungsverbot. Die Vergütung der freiberuflich tätigen Fachkräfte in der gesundheitsorientierten Begleitung von Familien (GFB) wird nur in angemessener Höhe gewährt.

C. Empfänger der Fördermittel

Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Weitergabe der Mittel kann durch die Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel eigenverantwortlich unter Beachtung der Vorgaben des Bewilligungsbescheids und des kommunalen Haushaltsrechts erfolgen.

D. Berechnungsgrundlage, Auszahlung

Für das Haushaltsjahr 2024 werden die Fördermittel als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 HaushaltsG NRW gewährt. Alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten 50% der 2019 jeweils bewilligten fachbezogenen Pauschale als dauerhaften Sockelbetrag. Die verbleibenden Mittel in Höhe von 5.001.834 Euro werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Anzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Leistungsbezug (Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Jahresdurchschnitt 2021, Stand: April 2022) verteilt, wobei berücksichtigt wird, dass bei der Verteilung der Gesamtmittel jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Mindestbetrag von 12.500 Euro erhält. Die Datenbasis für die Verteilung der Mittel nach der Anzahl der Kinder im SGB II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Leistungsbezug wird seit 2020 in einem dreijährigen Turnus aktualisiert.

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen innerhalb des Haushaltsjahres im zweimonatlichen Rhythmus, soweit nicht ein anderer Auszahlungsrhythmus ausdrücklich beantragt wird. Die Auszahlung beginnt nicht vor dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

E. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligung erfolgt durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

F. Mitwirkungspflicht bei der wissenschaftlichen Begleitung

(1) Die Evaluation erfolgt durch das, von der Bundesstiftung beauftragte, Nationale Zentrum Frühe Hilfen. Die Empfängerinnen und Empfänger der Förderung stellen auf kommunaler Ebene die notwendigen Daten zu den geförderten Maßnahmen bereit.

(2) Die Empfängerinnen und Empfänger der Förderung haben auf Anfrage Daten zur jährlichen Bedarfsplanung und für ein Monitoring zu den Frühen Hilfen auf Landesebene zur Verfügung zu stellen.

G. Verwendungsnachweis

Die Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel haben über den Einsatz der für das Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung gestellten Mittel einen Verwendungsnachweis mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2025 einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist mit Hilfe eines elektronischen Portals zu erstellen, das die Bewilligungsbehörde zur Verfügung stellt.

H. Rückzahlung, Rückforderung

(1) Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel sind bis zum 31. März 2025 unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Eine geplante Rückzahlung ist der Bewilligungsbehörde vorab unverzüglich informell mitzuteilen.

(2) Die Mittel werden zurückgefordert, wenn geförderte Maßnahmen den Vorgaben unter B. nicht entsprechen oder die Mittel nicht verbraucht wurden und die Rückzahlung nicht bis zum 31. März 2025 erfolgt ist.

I. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten am 01. Januar 2024 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.